

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1882)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:

Halbjährl.: Fr. 4. 50.

Vierteljährl.: Fr. 2. 25.

Franco für die ganze Schweiz:

Halbjährl.: Fr. 5. —

Vierteljährl.: Fr. 2. 90.

Für das Ausland:

Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische**Kirchen-Beitung.****Einrückungsgebühr**10 Gtz. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für
Deutschland.)Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher
Beilage des „Schweizerischen
Pastoral-Blattes.“Briefe und Gelber
franco.**An die Sodalen der marianischen
„Congregatio Litteratorum“ in
Luzern.**

Wie letztes Jahr, so theilen wir auch dieses Jahr unsern Lesern das klassische Neujahrsschreiben mit, welches der Präses obgenannter Congregation, hochw. Chorherr Thomas Stocker, an die Sodalen richtet. Es lautet:

„Marianische Herren Sodalen! Daß alle, die dieser unserer Sodalität angehören, gleich beim Beginne dieses Jahres einander von Herzen alles wünschen, wessen wir zu einem wahrhaft guten und glücklichen Leben bedürfen, darüber habe ich nicht den mindesten Zweifel. So laßt uns denn allem voran einmüthig Geist und Herz erheben zu Dem, der uns, daß wir wahrhaft gut und glücklich werden, das Leben geschenkt hat, zu unserm Vater im Himmel; ihm wollen wir voraus die Ehre geben und demüthig ihn bitten: Dein Name werde geheiligt, Dein Reich komme zu uns, Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auch auf Erden!

Bekanntlich waren schon in der vorchristlichen Zeit heidnische Philosophen einer bessern Schule, den thörichteren Wahnglauben eines versinnlichten Volkes und die üppigen Phantastengebilde seiner Dichter von der darunter verborgenen Wahrheit abstreifend, zu der Erkenntniß und Ueberzeugung gelangt: Wer von der Erde zum sichtbaren Himmel aufschauet und das Ueberirdische betrachte, dem könne nichts so offenbar, so klar werden, als: Es gibt ein Wesen, das alle andern an Geistes- und Willenskraft übertrifft, sie alle lenkt; dieses ist der Beherrscher,

dessen Winken sie alle gehorchen, dieses der Vater aller Götter und Menschen, der überallhin wirkende und alles überwaltende Gott. Und wäre diese Erkenntniß nicht tief in des Menschen Geist und Gemüth eingegraben, so hätte sie sich unmöglich darin dermaßen festhalten, wie an Alter so an Kraft zunehmen, alle Jahrhunderte und Zeitalter überdauern können (Cic. Nat. Deorum L. II.) Daraus zogen dieselben auch den richtigen Schluß: der Wille dieses übermächtigen und weisesten Gottes sei das ursprüngliche und erste Gesetz, welches das Sittlichgute gebietet und dessen Gegentheil verbietet, und mit welchem daher alle Urtheile und Willensentschlüsse und alle Gesetze des mit Vernunft begabten Menschen müssen in Uebereinstimmung gebracht werden, damit so Recht und Gerechtigkeit die Menschen zu ihrem gemeinsamen Wohle mit einander verbinde und die ganze Welt gleichsam ein Staat, eine gemeinsame Heimath werde, in der alle Götter und alle Menschen sich mit einander in friedvoller Eintracht vereinigen (Cic. de Leg. L. I. und II.).

Damit stimmt überein, was der Apostel Paulus (Röm. 1.) von der Weisheit der Griechen sagt: „Was von Gott kennbar ist, das ist unter ihnen offenbar; denn das Unsichtbare an ihm ist seit Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen kennbar und sichtbar, nämlich seine ewige Kraft und Gottheit.“ Aber eben darum sagt er auch von ihnen: „Sie haben keine Entschuldigung. Denn nachdem sie Gott erkannt hatten, haben sie ihn nicht als Gott verherrlicht, noch ihm gedankt, sondern wurden eitel in ihren Gedanken, so daß sie mehr das Geschöpf, als den Schöpfer, verehrten

und anbeteten. Darum überließ sie Gott den schändlichen Lüsten ihres Herzens.“

Wenn nun der Apostel Paulus diese Heiden, welche doch nur von dem natürlichen Lichte der Vernunft und des Gewissens geleitet zu einer bloß annähernd wahren Erkenntniß Gottes und der Autorität seines Willens und ewigen Gesetzes gelangt waren, dennoch darum als „Unentschuldbare“ bezeichnet, daß sie nicht ihr gesamntes private und öffentliche Leben und Wirken mit der von ihnen erkannten Wahrheit in Einklang gebracht haben: welch' ein Vorwurf muß dann erst jene treffen, welche mit jenen Heiden in dieselben Irrthümer und Laster zurückfallen, obwohl sie jenen von Gott so Hochbegnadigten angehört haben und noch angehören, die der Apostel (Hebr. 1.) mit den Worten anredet: „Mehr als und auf vielerlei Weise hat einst Gott zu den Vätern geredet durch die Propheten; am letzten hat er in diesen Tagen zu uns geredet durch seinen Sohn, welchen er zum Erben über Alles gesetzt, durch welchen er auch die Welt gemacht hat: welcher, da er der Abglanz seiner Herrlichkeit und das Ebenbild seines Wesens ist und durch das Wort seiner Kraft alles trägt, nachdem er uns von Sünden gereinigt hat, nun sitzt zur Rechten der Majestät in der Höhe!“

Mit diesen wenigen Worten entrollt der Apostel vor unsern Augen ein überaus großartiges Gemälde, das wundervolle Walten der Gerechtigkeit Gottes und seiner Erbarmungen über das gesammte Menschengeschlecht. Er bezeichnet uns zuerst jenes Volk, das Gott vor allen andern zu seinem Volke auswählt. Mit den Vätern dieses Volkes hatte er wie von Mund zu Mund geredet, in

positiver und übernatürlicher Weise hatte er diesen sich als den Einen wahren, lebendigen Gott, als den allmächtigen Schöpfer, Erhalter und Beherrscher der ganzen Welt und des gesammten Menschengeschlechtes in ihr geoffenbart. In diesem Volke hatte er festgehalten die Erinnerung an jene trübe Quelle, aus der sich alles physische and moralische Elend über alle Menschen ergossen — die Sünde des Stammvaters, welcher, die ihm verliehene Wahlfreiheit des Willens mißbrauchend, das sanfte Joch der Auctorität des göttlichen Gesetzes abgeworfen und dafür, aus dem Reiche der göttlichen Gnade und des süßesten Friedens verstoßen, unter das unerträgliche Joch seines Feindes und Betrügers sich beugen mußte. Dieses Volk hatte er ausgewählt zum Aufbewahrer und Zeugen der ihm geoffenbarten Wahrheit und des ihm verkündeten Gesetzes, zum beständigen Propheten es gemacht für seine Drohungen und für seine Verheißungen bis auf die vorbestimmte Zeit, in welcher der Gnadenstrom der göttlichen Erbarmung über alle Nationen sich ergießen sollte.

Hierauf schildert der Apostel das wunderbare Werk der göttlichen Weisheit, Gerechtigkeit und Erbarmung zugleich, das Werk unserer Erlösung, wie es der eingeborne Sohn Gottes selbst vollbracht hat. Aus der makellosen Jungfrau hat er die makellos reine, doch mit uns leidensfähige Menschennatur an- und aufgenommen, sie seiner göttlichen Natur vollkommen ähnlich gemacht, beide in seiner Person miteinander ausgehöhlet und vereinigt, und, in dieser Vereinigung seinem Vater unendlich wohlgefällig, hat er sich selbst verdemüthiget und ist seinem und unserm Gott gehorsam worden, gehorsam bis in den Tod am Kreuze. Ja — dieses Sühnopfers von so unendlichem Werthe, dieses Gehorsams bis in den Tod am Kreuze hat es bedurft, daß wir nicht allesammt mit dem ersten Verächter des göttlichen Willens und Gesetzes einer ewigen Strafe, dem ewigen Tode verfielen, sondern daß wir durch unsern Glaubens- und Willensgehorsam mit unserm Herrn und Erlöser, wie die Glieder mit dem Haupte, vereinigt, gerechtfertigt und geheiligt nicht nur in

das Reich seiner Gnade hienieden, in seine heilige Kirche zurückgeführt würden, sondern auch, wie der Sohn Gottes sich gewürdigt hat, unsere Natur anzunehmen, so auch wir seiner göttlichen Natur theilhaftig und dadurch würdig werden könnten, einst die Miterben seiner unvergänglichen Herrlichkeit im Himmel zu sein.

Und nun, wie viele und welch' große Gnadengüter seit bald zweitausend Jahren nicht etwa nur vereinzelte Personen, sondern Millionen Familien und Tausende von Völkern zu einem schon hienieden aller Ehre würdigen, wahrhaft sittlich guten und glücklichen Leben aus diesem unerschöpflichen Heilesborne geschöpft haben, das erzählt uns sowohl die Kirchen- als die Profangeschichte in einer Weise, daß es weder dem rohesten Unverstand noch der arglistigsten Bosheit ihrer Vertuschter und Fälscher jemals gelingen wird, dieselben in Vergessenheit zu bringen.

Und wenn nun bezungeacht in unserer überaus trüben Zeit von den niedern bis in die höhern Schulen hinauf Lehrmeister auftreten, welche in einer Weise philosophiren, als „hätten sie sich einen Rausch angetrunken oder wäre ihnen sonstwie alle Verständigkeit in den Boden zerronnen“; wenn die Völker, jenen Landstrichen ähnlich, die von einem oft wiederkehrenden Erdbeben heimgesucht sind, von beinahe beständigen Revolutionen durchrüttelt und geängstigt, und dieselben durch noch so oft sich wiederholende Verfassungsrevisionen und Regierungswechsel dennoch nicht zum Frieden gebracht werden können; und wenn Laster und Verbrechen beinahe überall üppig aufwuchern in solcher Zahl und Scheußlichkeit, daß sie weder mit allen Künsten einer sogenannten Humanität beschwichtigt, noch mit einer Unmasse von Gesetzen erdrückt, noch auch durch Kerker- und Verbannungsstrafen bezwungen oder entfernt werden können; und wenn endlich Staaten, die sich sonst für allmächtig gehalten, bereits kaum mehr aufrecht stehen können, — haben wir da etwa lange nach der Ursache dieser Uebel zu fragen, an denen auch „christliche“ Völker krank darnieder liegen, während ja mitten aus diesen heraus jenes wahnwitzige

und gotteslästerliche Geschrei sich erhebt: Ni Dieu ni Maitre! d. h.: „Wir wollen keinen Gott und keinen Herrn über uns haben!“ Offenbar sind alle, die dieses Wuthgeschrei erheben, und alle, die ihnen mit Wort und That beistimmen, Gottesläugner und somit Verächter der allgebietenden Auctorität des göttlichen Willens; vom Zauberworte der Freiheit geblendet, setzen sie alle ihre Kraft daran, allen einer geistlichen und weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam abzuwerfen, Altare und Throne umzustürzen, Gerechtigkeit und wahre Nächstenliebe, diese von Gott geheiligten Bande der menschlichen Gesellschaft, zu zerreißen. Was Wunders, wenn diese mit sammt ihrem Anhange bereits reif sind, das Joch der niederträchtigsten Tyrannei zu ertragen und sich selbst blindlings in's Verderben zu stürzen? — Es würde zu weit führen, wenn wir hier alle jene Brandmale nennen wollten, welche sowohl der Herr selbst in den Evangelien, als auch seine Apostel in ihren Sendschreiben solchen falschen Propheten und ihren Nachläufern aufgedrückt, oder all das Elend schildern wollten, das sie diesen angedroht haben. Und wem aus uns allen ist das furchtbare Gottesgericht unbekannt, das über jenes undankbare und verblendete Volk hereingebrochen ist darum, daß es seinen Messias, den Urheber des Lebens, in den Tod auslieferte unter dem Wuthgeheul: „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche! Sein Blut komme über uns und unsere Kinder!“

Ja — die Gerechtigkeit, die demüthige und freudige Hingabe des menschlichen Willens an den Willen Gottes macht die Völker wahrhaft groß und glücklich; der Abfall aber von Gott, von Christus und seiner heiligen Kirche, diese Todssünde stürzt die Völker in's Verderben.

Eben darum, in solch' trüben Zeiten, wollen wir, meine Herren Sodalen, gleich beim Beginne dieses Jahres um so frommsinniger unser Gemüth zu unserm Vater im Himmel erheben, mit ganzer Seele ihm huldigen und demüthigst ihn bitten: Dein Name werde geheiligt; Dein Reich komme zu uns; Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auch auf Erden! — Wir wollen auch nächstens

am Feste der hl. Drei Könige aus dem uns von Oben verliehenen Schatz unferes Glaubens und unserer Hoffnung und Liebe die allerbesten Geschenke her vorlangen, und sie dem herrlichen Sohne der liebenswürdigsten Mutter zu Füßen niederlegen — unserm Herrn und Heilande Jesus Christus, welchem zugleich mit dem Vater und dem hl. Geiste alle Ehre und Herrlichkeit gebührt in die ewigen Zeiten. Amen."

△ Correspondenz aus der Centralschweiz.

Der linke Flügel der Bundesväter scheint sich den Herrn Culturkampf-Oberst Frei als hübsche Decoration, nicht ohne weiters jedoch als Dictator gefallen zu lassen. Diese Unterscheidung, welche der Menschenkenntniß seiner Parteigenossen Ehre macht, hat sich nicht nur bei der letzten Bundesrathswahl kundgegeben; sie liegt auch der eisigkalten Aufnahme des Parteiprogramms zu Grunde, zu dessen Ausarbeitung Herr Frei, als „Bundesrath extra muros" sich frischweg berufen glaubte, und eine Art officiöser Note, der ich in der radicalen Presse begegne, sagt mit beachtenswerthem Nachdruck: „Das fragliche Programm sei eine durchaus persönliche Leistung Frei's, und die parlamentarische Vinke der Bundesversammlung sei von ihrem Beschlusse des letzten Brachmonats, wornach sie die Ausarbeitung eines allgemeinen Programms für inopportun halte, noch nicht zurückgekommen."

Ich lege diesem Desavu der Frei'schen Belleitaten nicht größern Werth bei als er verdient; immerhin weist er darauf hin, daß man auch in radicalen Kreisen die politische Weisheit, die einem Staatsmann eignen sollte, mit der Culturkampflust und dem Thatendrang gegen schwarzgekleidete Volksschullehrerinnen noch nicht gerade für erschöpft hält.

Ad vocem Volksschullehrerinnen erlaube ich mir die Frage: wie würde sich wohl die Scene gestalten, wenn die Bundesversammlung den Ordensschleier, der Herrn Frei schlaflose Nächte bereitet,

wirklich aus der Volksschule der Urantone hinausdekretiren sollte? Hierüber erhalten wir Aufschluß aus deutschen und aus welschen Landen.

In dem, am 2. Jänner festgesetzten Budget der französischen Republik für das nächste Jahr figuriren nicht weniger als 10 Mill. Gehaltsaufbesserungen für Lehrer. Also kostet die „Laisirung" der Volksschule schon in ihren ersten Anfängen dem Lande 10 Mill. per Jahr! —

Gemüthlicher ist das Bild, das uns aus dem Baierlande vorgeführt wird. Man schreibt: „Als bei uns die Seminarien für weltliche Lehrerinnen eingeführt wurden, hatte man vorausgesetzt, daß wohl der größte Theil der Aspirantinnen nicht in der Absicht, Lehrerinnen an Volksschulen zu werden, sondern zu dem Zwecke in das Seminar eintreten würden, um sich überhaupt eine höhere Bildung anzueignen, sich zur Uebernahme einer bessern Stellung in vornehmern Hause zu befähigen und dann gelegentlich in den Hafen des Ehestandes einzulaufen. Die Voraussage hat sich erwahrt. Daß übrigens solche Staatsexemplare von Lehrerinnen unter Umständen nicht gar wählerisch sind, sondern schnell zugreifen, wenn eine Gelegenheit zum Heirathen sich bietet, das hat jene Lehrerin in Unterfranken gezeigt, die vor einigen Jahren einen Metzgerburschen heirathete und jetzt als Tagelöhnerin in derselben Gemeinde arbeitet, in welcher sie früher als „Fräulein Lehrerin" war begrüßt worden. Diese Lehrerin hat bereits 6 Nachfolgerinnen gefunden, die gleichfalls der Volksschule Lebewohl sagten und den Katheder mit der Kindswiege vertauschten. Diese sechs jungen Ehefrauen waren Zöglinge eines Seminars und es wäre nun von Interesse auszurechnen, was eine solche Heirathscandidatin dem Staatsfäckel gekostet hat." —

Daß in Wahrheit für unser Land die Stunde gekommen ist, einmal die Schulschweftern- und andere confessionelle Hezereien ruhen zu lassen und dafür mit vollem Ernste dem alle Dämme durchbrechenden Strom der staatswirthschaft-

lichen Corruption das Augenmerk zuzuwenden, das dürfte neuerdings wieder das 700.000 Franken-Deficit der bernischen Kantonalbank (in der Bruntrutener-Filiale unter dem Geschäftsführer Mayer) auch dem radicalsten Staatsmanne klar gemacht haben. Die Geschichte dieses Deficites mit ihren schmachvollen Einzelheiten ist dem Schweizervolk ein neuer Beweis für die längst geahnte Thatsache, daß die Staatstheologie vielfach nur der buntemalte Vorhang ist, an dessen Anblick die misera contribuens plebs sich amüsiren soll, indeß die höhere Plebs hinter dem Vorhang — „Geld zählt!"

Der Bundesrathsbeschluss vom 6. Jänner und das schweizerische Asylrecht.

Zu derselben Stunde, in welcher alljährlich dem kathol. Schweizervolk die alte und stets neue Geschichte vom Diplomaten Herodes und seinem unblöblichen Betragen gegen die frommen Gäste aus dem Morgenland vorgelesen wird, hat heuer der hohe Bundesrath gegen einige Priester, die auf dem gastlichen Schweizerboden, im Kt. Freiburg, ein zeitweiliges Asyl gefunden zu haben glaubten, das Ausweisungsdecret erlassen, und zwar auf Grund von Art. 52 der Bundesverfassung: „die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig."

Ueber den Thatbestand entnehmen wir dem »Bien public«:

Zu Givisiez, eine gute halbe Stunde von der Stadt Freiburg entfernt, hatten 2 Maristenpatres mit ihren Zöglingen und Novizen (Franzosen, Engländer und Irländer), alles in allem bei 30 Personen, im Schlosse des Herrn Voccard ein Asyl gefunden. Hier wollten die jungen Leute ihre, durch die berücktigten Märzdecrete in Frankreich unterbrochene Vorbereitung auf ihren Lebensberuf als Missionäre, hauptsächlich für die französischen Straffolonien, vollenden. Als Fremdlinge, die nur vorübergehend sich

hier aufhalten, lebten sie völlig abgeschlossen und auf sich selbst beschränkt, unterhielten mit ihrer Umgebung nur den absolut nothwendigen Verkehr, nahmen nicht einmal Messstipendien an und leisteten auch keinerlei Nothhülfe in der Seelsorge.

In ähnlicher Weise hatten 3 französische Kapuziner mit 6 Novizen und 2 Laienbrüdern zu Guschelmuth (Seebezirk) im Hause Hayoz d'Ottisberg zeitweilig eine Zufluchtsstätte gefunden, in welcher sie nur ihrem Berufe und der Ausbildung der Novizen lebten, ohne irgendwelche pastorelle Bethätigung nach außen.

Da fand sich der freiburg. „Volksverein“ im Februar des letzten Jahres bemüht, die Anwesenheit der französischen Emigranten dem Bundesrathe zu denunciren mit dem Gesuche: „es solle die neue klösterliche Ansiedelung der Maristen aufgelöst werden.“

Die hohe Behörde entsprach dem Gesuche erst 11 Monate nachher, am 6. Jänner abhin, und zwar durch Einladung an den freib. Staatsrath, binnen 4 Wochen die Niederlassung der französischen Maristen und Kapuziner aufzulösen, und den Inassen jede weitere ähnliche Ansiedelung zu verbieten.

«Bien public» schreibt die Veranlassung dieses Ausweisungsdecretes auf Rechnung der „stark politischen Färbung,“ welche man dem inzwischen stattgefundenen Canisiusfeste gegeben, und der „möglichst geräuschvollen Veröffentlichung des Umstandes, daß Jesuiten als Prediger zc. sich bei diesem Feste bethätigt haben“; «Liberté» dagegen klagt „jene Partei an, welche durch ihr Bündniß mit dem freiburgischen Radicalismus Letztern gekräftigt zc.“ In die Entscheidung dieser Streitfrage mischen wir uns nicht, erlauben uns dagegen über Motiv und politische Bedeutung des Ausweisungsdecretes freimüthig unser Urtheil auszusprechen.

Art. 52 der B.-V., welcher die freie Entwicklung eines integralen Bestandtheiles unsrer kath. Kirche, des Ordenslebens, (in grellestem Widerspruch zur sonstigen Associationsfreiheit), wesentlich beschränkt, ist offenbar ein Odiosum, das

als solches von der großen Mehrheit unsrerer katholischen Bevölkerung peinlich empfunden wurde, und jederzeit peinlich wird empfunden werden. Demnach müßte eine vorurtheilslose, über das Parteilinteresse erhabene Behörde in der Handhabung des obiosen Ausnahmengesetzes, soweit immer dessen Wortlaut einerseits und die Salus Reipublicæ andererseits es gestatten, dem katholischen Schweizervolke Rechnung tragen und erst da einschreiten, wo der Wortlaut des Gesetzes oder die öffentliche Wohlfahrt es gebieterisch fordern.

Nach unserer Ueberzeugung widerspricht das bundesrätliche Ausweisungsdecret diesem Grundsätze politischer Klugheit und Billigkeit.

Ober verlangte etwa der Wortlaut des Art. 52 die Ausweisung?

Die „Allg. Schw. Ztg.“ bejaht diese Frage: „So sehr wir bedauern, daß die Art. 51 und 52 der schweizerischen Bundesverfassung den Verdacht aufkommen lassen, die Schweiz mit ihren festgegründeten „freisinnigen“ Principien fürchte sich im Grunde ganz gewaltig vor einer geringen Anzahl schwarzer oder brauner, längerer oder kürzerer Kutten, so bestehen diese Artikel nun einmal zu Recht und es ist Pflicht der Bundesexecutive, über deren Ausführung zu wachen. In der That enthalten die beiden obigen Fälle alle Requisite, welche eine klösterliche Niederlassung charakterisiren: das Zusammenleben nach den Regeln des Ordens innerhalb eines eigenen Hauses, das Tragen des Ordenskleides, die Heranbildung von Ordensnovizen und Zöglingen. Der Umstand, daß die immerhin schon seit sechs Monaten bestehenden Niederlassungen nur einen „provisorischen Character“ besitzen, kann nach dem Wortlaute der Verfassung nicht in's Gewicht fallen.“

Diese Auffassung müssen wir entscheiden als unrichtig bezeichnen. Denn zum Begriff „Kloster“ gehört ganz wesentlich das Merkmal der Stabilität und dem zeitweiligen, wenn auch für 2—3 Jahre in Aussicht genommenen Zusammenleben einiger Ordenspersonen in einer gemietheten Wohnung wird nach kirchlichem Sprachgebrauch niemals der Begriff „Kloster“ zukommen. Selbst der B.-V.

ist diese Unterscheidung keineswegs fremd, sofern sie in Art. 51 den einzelnen „Mitgliedern des Jesuitenordens und der ihm affiliirten Gesellschaften jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt,“ den übrigen schweizerischen Orden aber nur die „Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster“ verbietet.

Allein gesetzt auch, neben dieser Interpretation des Art. 52 sei, nach dem Wortlaute, noch eine andere rigorose Auslegung juridisch möglich: war hier der Fall, Letztere in Anwendung zu bringen?

Gewiß nicht! Denn

1. wird das Ausweisungsdecret nicht nur als ein Schlag gegen die Regierung des Kts. Freiburg und die daselbst herrschende Partei, sondern als ein **Schlag gegen die gesammte katholische Schweiz** empfunden, und Letztere in kränkendster Weise zum Bewußtsein gebracht, daß sie allzeit auf die rigoroseste Auslegung der ihr ungünstigen Bestimmungen der B.-V. sich gefaßt zu machen habe. Ob solch' Bewußtsein den patriotischen Sinn des kathol. Schweizervolkes und das werththätige Einstehen für die allgemeinen Interessen des Vaterlandes zu fördern geeignet sei, das sollten sich die leitenden Staatsmänner denn doch ernstlich fragen.

2. Von einer Gefährdung der „öffentlichen Wohlfahrt“ durch die wenigen, in aller Zurückgezogenheit lebenden Ordenspersonen wird doch im Ernste niemand reden wollen, und selbst den Besorgnissen der zaghaftesten Eidgenossen hätte der Bundesrath unschwer Genüge leisten können durch anderweitige Verfügung betr. Dauer des Asyls, Verbot jeder Wirksamkeit nach Außen u. dergl.

3. Die Schweiz ist stolz darauf, im Herzen Europa's ein Asyl der Unglücklichen und politisch Geächteten zu sein: warum gerade den Paar fremden Kapuzinern und Maristen, durch das Verbot des Zusammenlebens, das Asyl engherzig entziehen, während sonst den compromittirtesten politischen Flüchtlingen und zweideutigsten Existenzen gegenüber so weitgehende Duldung geübt wird?!

Allerdings glaubt selbst die sonst so gerad sinnige „Allg. Schw. Ztg.“: „Das

Asylrecht der einzelnen Ordenspersonen wurde durch den mehrerwähnten Erlaß nicht in Frage gestellt, da nach Aufhebung der klösterlichen Niederlassungen jedem Inhabern derselben für seine Person freisteht, das Asylrecht als aus Frankreich vertriebener Ordensmann in Anspruch zu nehmen; nur das Zusammenleben in klösterlicher Gemeinschaft wurde ihnen, so viel wir davon verstehen, untersagt."

Hiergegen bemerken wir: Wollten die fragl. Kapuziner und Maristen ihre berufsmäßige klösterliche Thätigkeit, d. h. Mission, Seelsorge etc., auf Schweizerboden fortsetzen, so könnte ihnen möglicher Weise, im Hinblick auf Art. 52, das Asylrecht fraglich gestellt werden; wenn ihnen aber auch das bloße Zusammenleben und eine rein innere, dem christlichen Moralgesetz durchaus conforme Thätigkeit verboten wird, so ist damit den armen Flüchtlingen das Asylrecht in der That illusorisch gemacht.

Wir mögen demnach das bundesrätliche Decret betrachten von welcher Seite wir wollen, stets qualifizirt es sich

1. als eine wenig rühmliche Concession an den kulturkämpferischen Liberalismus;
2. als eine nutzlose Härte gegen Bedrängte;
3. als eine Beeinträchtigung des schweizerischen Asylrechtes;
4. als ein durch das Bundesrecht jedenfalls nicht hinlänglich motivirter Eingriff in die Kantonsouveränität;
5. als eine schwere Beleidigung der katholischen Bevölkerung unsers Vaterlandes.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Bisthum Basel.

An die Hochw. Geistlichkeit des Bisthums Basel.

Es ist allgemein bekannt, daß Personen, welche von acht zu acht Tagen ihre Beichte zu verrichten und zum Tische des Herrn zu gehen pflegen, alle vollkommenen Ablässe (bei der Verrichtung der übrigen jeweils vorgeschriebenen Bedingungen) gewinnen können, für

welche sonst Beicht und Kommunion speciell vorgeschrieben sind. Der Mangel an Beichtvätern und die hiedurch veranlaßte Nothwendigkeit, behufs Verrichtung der Beicht jedesmal während längerer Zeit warten zu müssen, veranlaßte bereits die Bischöfe etlicher Gegenden, den Apostolischen Stuhl um die Vergünstigung anzugehen, daß auch eine zweimalige Beichte im Monate die Gläubigen zur Gewinnung der vollkommenen Ablässe befähige, und es ist solche Gnade wirklich vom heiligen Stuhle anderorts schon bewilligt worden. Unser Hochwürdigste Bischof Eugenius hat deshalb ein gleiches Bittgesuch während seines jüngsten Aufenthaltes in Rom eingegeben, und eine bejahende Antwort mittelst folgenden Breve's, auf die Dauer von 2 Jahren, empfangen:

Dem Ehrwürdigen Bruder Eugenius, Bischof von Basel.

Papst Leo XIII.

Ehrwürdiger Bruder, Heil und Apostolischer Segen. Du hast Uns auseinanderzusetzen lassen, wie sehr Du in Deiner Sorgfalt, das geistige Wohl der Deinem Hirtenamt anvertrauten Gläubigen zu fördern, wünschest, daß diejenigen Deiner basel'schen Bisthumsangehörigen, welche wenigstens monatlich zweimal die sakramentale Beicht zu verrichten pflegen, all' und jede Ablässe, welche in dieser Zeitfrist sich darbieten, ohne die vorgängige Beicht (für solch' spezielle Ablässe) zu begehen, immerhin aber bei Verrichtung der übrigen Bedingungen gewinnen können. Deshalb hast Du Uns dringlich gebeten, daß wir Unsere Nachsicht walten lassen und, wie unten, aus Apostolischer Huld Gewähr erteilen mögen. Sohin haben Wir, laut Unserer Amtspflicht bedacht für das ewige Heil der Gläubigen und berücksichtigend den von Dir erwähnten Mangel an Beichtvätern, allen und jeden Christgläubigen Deiner basel'schen Diöcese mittelst Gegenwärtigem, jedoch nur auf zwei Jahre bewilliget, daß wer in der Zeitfrist einer oder zweier Wochen jedes Monats das Sakrament der Buße zu empfangen pflegt, alle und jede vollkommenen Ablässe, die irgend einer Kirche oder einer öffentlichen Kapelle in diesem Zeitraume

eingerräumt sind, ohne (weitere) sakramentale Beicht unbeanstandet gewinnen mögen und können, wosfern sie nur die übrigen behufs deren Erlangung vorgeschriebenen Erfordernisse gebührend erfüllen. Dem soll nichts Gegentheiliges welcher Art immer entgegenstehen.

Gegeben in Rom bei St. Petrus, unterm Fischerring, den 23. Dezember 1881, dem vierten Jahr Unsres Pontifikats.

(L. S.) Für Hrn. Cardinal Mertel:
N. Trinchieri, Substitut.

Achtung.

Es gehen zwei fremde Priester, angeblich spanische, im Lande umher und suchen die Pfarrgeistlichkeit um Messstipendien an. Dieselbe wird anmit gewarnt, ihnen solche zu verabsolgen, indem sie bereits wegen unerbaulichen Betragens verzeigt sind. Auch soll ihnen deshalb in unserm Bisthum die Celebration der hl. Messe nicht gestattet werden.

Luzern, den 10. Januar 1882.

Im Auftrage:

Die basel'sche Bisthumskanzlei.

* **Luzern.** Die Schüpfheimer haben heuer den Namenstag ihres greisen Seelsorgers, des hochw. Domherrn Melchior Elmiger, dadurch gefeiert, daß sie demselben das Ehrenbürgerrecht decretirten. An die Uebergabe der betreffenden Urkunde schloß sich eine sehr gemüthliche Feier mit Ansprachen, Musik, Gesang und solemnem Fackelzug.

St. Gallen. Der Besitzer des „Wochenblattes vom Seebezirk und Gaster“, Buchdrucker Steiner in Rapperswyl, hat mit Bezug auf den jüngst von uns erwähnten „Mahnruf an das gläubige Volk“ gegen die „Seelsorgsgeistlichkeit der Landkapitel Uznach und Gaster“ beim Regierungsrathe Strafverfolgung wegen Amtsmißbrauches verlangt. Wie es scheint, hatte der Mahnruf gewirkt.

Rom. Der Ordensgeneral der Redemptoristen, P. Maaron, (ein Freiburger) wurde am 5. vom Schlag getroffen. Nach den neuesten Berichten scheint sich die

Krankheit, Dank den vielen Gebeten die allseitig für den ausgezeichneten Ordensmann verrichtet werden, zum Bessern zu wenden.

Deutschland. Mittwoch und Donnerstag fand im Reichstag die Debatte über den Antrag Windthorst's statt, betr. Aufhebung des Gesetzes „über Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern“ vom 4. Mai 1874. Das Resultat der Abstimmung ist uns bei Schluß der Redaction (Freitag Mittag) noch nicht bekannt, dürfte jedoch dem Antragsteller günstig sein. Von der Debatte selbst schreibt „Germania“, sie werde „überall im Lande die größte Befriedigung erregen. Das war von vorn herein zu erwarten, daß der bewährte Führer des Centrums, Windthorst, und der ihm mit vielem Glück secundirende Schorlemer-Alt die Forderungen des kathol. Volkes mit Energie geltend machen und die Grundzüge der Kirche mit überlegener Beredsamkeit darlegen würden; was uns aber mit besonderer Genugthuung erfüllt, ist der Umschwung in den Anschauungen der Parteien über den Kulturkampf, den die heutige Debatte constatirte.“

— Aus Baden wird gemeldet, daß die Wahl des Erzbisthumsverwesers Dr. Joh. Bapt. Orbin zum Erzbischof als Thatsache (?) betrachtet werden könne. Im Hinblick auf sein hohes Alter (geb. 1806) habe jedoch der Gewählte die Uebernahme der erzbischöflichen Würde nur unter der Bedingung erklärt, daß ihm alsbald ein Coadjutor beigegeben werde.

Oesterreich. Priesterangel. Im Abgeordnetenhanse constatirte Dechant Fischer: „Ich habe aus 13 Diöcesen Eisleithaniens Verzeichnisse bekommen, in welchen die Zahl der unbesezten Seelsorgestellen angegeben“ ist. Sie betrug im vorigen Winter 1459 und die Zahl der abgängigen Alumnen 471. Wir haben aber in ganz Eisleithanien 31 Diöcesen, also von 18 Diöcesen habe ich authentische Angaben über den jetzigen Priesterangel nicht. Wenn aber im vorigen Winter in 13 Diöcesen der Ab-

gang schon über 1400 Köpfe betrug, dürfte es nicht weit gefehlt sein, wenn ich sage, daß der Priesterangel, der in ganz Eisleithanien bis jetzt eingetreten ist, gegen 3000 Köpfe betragen dürfte.“

— Die Gemeinde Huiliczki hat die Regierungsbehörden benachrichtigt, daß sie von der griechisch-unirten zur schismatischen Kirche übertrete. Nach dem „Gaz“ ist dies das Werk russenfreundlicher Agitatoren in Ostgalizien, welche bereits das ganze Gebiet zwischen Tarnopol und der russischen Grenze unterminirt hätten. Vom griechisch-unirten Consistorium in Lemberg ist eine Commission behufs Untersuchung der Angelegenheit nach Huiliczki entsendet worden.

Algier. Drei Geistliche der algerischen Mission sollen bei Ghadames ermordet worden sein, und zwar durch den, schon bei der Niedermetzlung der Mission Flatters kompromittirten Raib von Ghadames.

Ostindien. (Gingesandt.) Brieflich erhalte ich die, gewiß allen Lesern der Kirch.-Ztg. erfreuliche Nachricht, daß die Missionen der ehrw. Väter Kapuziner in Ostindien, namentlich im Gangesthale, überaus segensreich wirken, daß würdige Gotteshäuser erbaut und sogar höhere Volksschulen errichtet werden. Lord Ripon, Vizekönig von Indien, bekanntlich ein eifriger Freund der Jugendziehung und Volksbildung, beehrte unlängst persönlich das Kapuzinerkolleg zu Agra mit seinem Besuche. Bei diesem Anlaß sprach derselbe seine volle Zufriedenheit und alle Anerkennung aus über die musterhafte Disciplin, die wissenschaftlichen Leistungen und den kirchlichen Geist dieser Studienanstalt. Zum Abschiede bereiteten ihm die Anstaltszöglinge eine theatralische Abendunterhaltung mit Vortrag, Musik und Gesang.

Neben diesem Kapuzinerkolleg blühen noch 4 andere an den Ufern des Ganges, welche sich ebenfalls des besten Rufes und einer großen Frequenz erfreuen. Schon vorher trugen 2 Mitglieder aus der dortigen Kapuzinermision den bischöflichen Hirtenstab. Als Dritter im Bunde wurde erst vor einigen Monaten

der Kapuzinerpater Francis Beszi, apostol. Vicar von Patna, Nachfolger eines Schweizerz, des hochw. Bischofs Hartmann sel. in der prachtvollen Kathedrale von Allahabad, unter Assistenz zahlreicher Prälaten zum Bischofe geweiht. — Gott segne das Wirken dieser seeleneifrigen Missionäre, und ihrer Ordensbrüder im schweizerischen Vaterlande!

Literarisches.

1. „Die moralische Tugend der Religion in ihren unmittelbaren Acten und Gegensätzen, von Dr. Joh. Bapt. Wirthmüller, Professor der Moral in München.“ Approbation des Capitels-Vicariats Freiburg. XII und 644 S. M. 7. Freiburg, Herder.

Den Ueberblick des positiven Theils seines Buches gibt der Verfasser im Folgenden: „Religion ist jene moralische Tugend, welche zu Acten befähigt, in denen wir Gott die ihm gebührende Ehre erweisen. Diese Ehre geben wir Gott auf zweifache Weise. Wir können im Bewußtsein unsrer Abhängigkeit von ihm und Hilfsbedürftigkeit uns bemühen, das Heils-Nothwendige und Nützliche von ihm zu erwerben und entgegenzunehmen, wobei der Gedanke an unsere Niedrigkeit vorwiegt. . . ., oder wir können ihm zur Anerkennung seiner Majestät und Herrlichkeit und unsrer Unterwerfung unter ihn von dem, worüber wir zu verfügen haben, anerbieten und geben wollen. . . . Beide Arten von Verehrung Gottes (1. Kap.) haben eine gemeinsame Voraussetzung, die Andacht (2. Kap.) und stellen sich in besondern Acten dar: die erste im Gebet (3. Kap.), im Empfang der hl. Sacramente (4. Kap.) und im Eide (5. Kap.); die zweite in der Aboration (6. Kap.), im uneigentlichen (7. Kap.) und im eigentlichen Opfer (8. Kap.) und im Gelübde“ (9. Kap.). Im 10. Kapitel (S. 590—644) behandelt der Verfasser die „Gegensätze der Religion“, die P. Verone in seiner analogen Schrift: De virtute religionis deque vitiis oppositis — auf Unkosten des positiven Theils — wohl nur allzu ausführlich behandelte, indem er dem Magnetismus, Somnambulismus

und Spirituismus (bei Wirthmüller § 92) eine gesonderte, eingehende Untersuchung widmete, hingegen bei Darstellung der Akte der Religion Mehreres fast nur andeutungsweise oder gar nicht behandelte, was der Verfasser des vorliegenden Buches mit Recht hereinzieht. Es ist darum in diesem die Darstellung eine abgerundeter und vollständiger. Ein besonderer Vorzug derselben aber liegt darin, daß sie nicht bloß theologisch gebildete Leser im Auge hat, sondern auf weitere Kreise berechnet ist. Möge sonach diese treffliche Monographie, wie es der ausgesprochene Zweck und Wunsch des Verfassers ist, zur Weckung und Bestärkung des religiösen Sinnes zunächst unter den Gebildeten und hierdurch mittelbar auch unter dem gläubigen Volke beitragen!

2. Unter den Verleumdungen, die systematisch über das Mittelalter ergossen wurden und theilweise noch werden, ist bekanntlich das „*jus primæ noctis*“ eine der schmachlichsten. Dr. **Karl Schmidt**, Gerichtsrath zu Colmar, hat bei Herder in Freiburg eine geschichtliche Untersuchung über diese Frage veröffentlicht (379 Seiten), über welche wir, da uns das Werk nicht zu Handen ist, einer Recension nachstehendes entnehmen:

„Mit unglaublichem Sammelfleiß, auf Grund von etwa 600 Druckwerken, nahezu 500 Urkunden und auf Grund der Mittheilungen von zahlreichen Fachgelehrten des In- und Auslandes führt der Verfasser den Nachweis, daß die Sage von einem *jus primæ noctis* in der heute bekannten Bedeutung dieses Ausdrucks sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausgebildet hat, und zur Entwicklung dieser modernen Sage folgende Umstände beigetragen haben: 1) die Verbreitung älterer Sagen über einige Tyrannen des Alterthums, welche ihre Gewaltthätigkeiten bis zu einer gewohnheitsmäßigen Schändung ausdehnten; 2) die Reiseberichte über solche heidnische und mohamedanische Völkerschaften, von denen man Ähnliches bezüglich der Priester oder Hauptlinge berichtete, 3) die Unkenntniß über die geschichtliche Entwicklung derjenigen Hörigkeitsverhältnisse, aus denen das Recht der Grundherren auf mittelalterliche Heirathsabgaben der Hörigen

entstanden war. Hierzu kam endlich, wie leider nicht geleugnet werden kann, die böswillige Anschwärzung des katholischen Mittelalters, daß jenes empörende Recht eine Ausgeburt des Feudalismus, d. h. des Treueverhältnisses zwischen Herrn und Unterthanen, gewesen sei. Gerade in letzter Beziehung sind die geschichtlichen Beweisführungen des Verfassers so gründlich und schlagend, daß fortan nur noch böswilliger Uberglaube von einem solchen Recht im Mittelalter reden kann. Der Verfasser hat der wahren Wissenschaft einen großen Dienst geleistet.“

3. Von **Gröteder's „Kathol. Volkscatechismus“** über den wir schon zu Anfang des letzten Monats Bericht erstattet, sind inzwischen die 3. und 4. Lieferung erschienen. — Damit verwandt ist die, ebenfalls bei Herder schon 1870 erschienene „**Erklärung des mittleren Deharbe'schen Catechismus**“ von Dr. **Jacob Schmitt**, die jedoch „kein Religionshandbuch,“ wohl aber eine möglichst erschöpfende, sich genau an das Catechismuswort anschließende Erklärung des Letztern sein will. Wie sehr das Werk im Lauf der letzten 12 Jahre zum Lieblingebuche der Catecheten geworden, beweist der Umstand, daß heute schon die 5. Auflage erscheint. Der erste Band, der uns vorliegt, handelt „vom Glauben.“ (XVI und 616. Preis 4 M. 60 Pf.)

4. „**Kirchengeschichtliches**“, vom Vaticanum bis auf unsre Tage, eine chronologische Zusammenstellung der wichtigsten Actenstücke und zuverlässigsten Zeitungsberichte, von Dr. **Hermann Kofsus**. (Mainz, Kupferberg.) Von dieser ebenso werth- als mühevollen Arbeit, die wir in diesen Blättern schon wiederholt besprochen, sind bekanntlich der erste Band (1868—1871) und vom zweiten Bande die 1. und 2. Lieferung (1872 und 1873) erschienen. Leider sieht sich Dr. Kofsus durch seine Gesundheitsverhältnisse genöthigt, die Fortsetzung des Sammelwerkes einer andern Hand zu übergeben, dem Stadtpfarrer **Ronrad Sickingen**. Der, von seinen Lesern scheidende Verfasser „legt den Katholiken Deutschlands (und der Schweiz) das für das Studium der neuesten Kirchengeschichte so wichtige

Hilfsmittel dringend zur Unterstützung an's Herz,“ und glaubt die Versicherung geben zu dürfen, daß sein gelehrter Nachfolger „dadurch, daß er seine Erfahrungen mit den meinigen verbindet, Ersprießlicheres leisten wird, als es mir zu leisten möglich war.“ — Daß in dieser Sammlung auch die schweizerische Culturkampfgeschichte ausgiebig berücksichtigt wird, haben wir schon bei Besprechung der frühern Lieferungen hervorgehoben.

5. „**Regelbüchlein für Ministranten**“, sehr praktisch eingerichtet, ist in 5. Auflage erschienen. 58 S. Herder. Freiburg. 15 Pfg.

6. Von der, ebenfalls in der Herder'schen Verlagshandlung erscheinenden „**Ascetischen Bibliothek**“ wurde dieser Tage das 7. Bändchen der II. Serie herausgegeben: „**Quadrupani's Anleitung zur Lösung der Zweifel im geistlichen Leben**“, deutsch von Dr. **Em. Bierbaum**, 2. vermehrte Auflage. 148 S. 90 Pfg. Jedes Bändchen wird auch einzeln abgegeben.

7. Der „**Katholik**“, von Heinrich und Mousfang, 12 Monatshefte. (Mainz, Kirchheim.) Aus dem Inhalte der beiden letzten Hefte des abgelaufenen Jahres heben wir hervor: „**Die neue Raumtheorie**“, — „**Die Ruthenische Kirche**“ (nach Dr. **Jul. Pelesz's** „Geschichte der Union der Ruthen. Kirche mit Rom von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart.“) — „**Der sel. Joh. Bapt. de Rossi**“, — „**Zur Hippolytusfrage**“, auf Grund eines Aufsatzes de Rossi's, von Dr. **Bellesheim**, — „**die Canonisation vom 8. Dez.**“ mit Notizen über die Geschichte der resp. 4 Beatificationsproceffe.

8. „**Alte und neue Welt**.“ (Einsiedeln, Gebr. Benziger, 24 illustrierte Hefte per Jahr à 25 Pfg.) Der Jahrgang 1882, seinen Vorgängern ebenbürtig nach Text und Illustrationen, ist bereits zum 8. Hefte vorgeschritten. Vom „**deutschen Hausbuch**“ (Regensburg, Pustet, 18 illustrierte Hefte per Jahr à 40 Pfg.) liegen uns pro 1882 zur Zeit 4 Hefte vor, reichhaltig und gebiegen wie immer.

9. „**Die Sage des Papstes** und das letzte Wort über die römische Frage.“ Autorisirte Uebersetzung von: **La situation du Pape**. Verlag der „**Germania**“.

Preis 1 Mark. Diese Schrift, von der wir unsern Lesern schon gesprochen, trägt in staatsmännischer Weise das Material zur Beurtheilung der römischen Frage zusammen. Es wird in derselben, gestützt auf beglaubigte Thatsachen und auf amtliche Documente, der Beweis geführt, daß die gegenwärtige Lage des Papstes geradezu unerträglich geworden ist; daß Rom, welches dem Papstthum seine Existenz und seine Bedeutung verdankt, sich zur Hauptstadt eines Königreichs Italien weniger, als jede andere Stadt eignet; daß die Annexion Roms ein verhängnißvoller Fehler der savoyischen Dynastie und eine stete Gefahr für den Bestand derselben ist und daß es im Interesse Italiens liegt, diese Stadt mit einem entsprechenden Umkreise dem Papst zurückzugeben, der allein einen Rechtszitel darauf besitzt; und endlich, daß die Unabhängigkeit des hl. Stuhles nicht eine innere italienische Angelegenheit, sondern eine internationale ist, welche die Katholiken der ganzen Welt in ihrem Gewissen berührt.

„In der Gefangenschaft“ — so schließt diese an alle „alle ehrlichen Männer, namentlich an die Staatsmänner, denen die Wahrnehmung der wahren Interessen der Völker obliegt“ gerichtete Schrift — „oder im Exil ist der Papst für das wahre Italien ein Unglück und ein tiefes Leid, für das officielle Italien aber eine Gefahr und eine Drohung. Die Sympathien der Welt gehören dem Vatican an. Es ist Zeit eine Wahl zu treffen. Dies ist vielleicht das letzte Wort über die römische Frage.“ — Die Schrift ist ein bedeutsamer Beitrag zur Lösung der wichtigen Frage, die alle Katholiken des Erdkreises interessiert.

Schweizer Piusverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A, Jahresbeiträge von den Ortsvereinen:

Beckenried Fr. 57, Chur 53. 20, Dottikon 15, Döttingen 16, Einsiedeln 30. 80, Emmetten 42. 50, Ermatingen 11. 55, Frauenfeld 21. 50, Gersau 20, Gofau 141, Hochdorf 30, Horw 89, Lungern

12, Meierskappel 50, Pfaffnau 5, Steinach 25, Luzern 75, Tablat-St. Gallen 160, Waldkirch 29. 50, Weggis 40, Zug 108.

B. Abonnement auf die Pius Annalen pro 1882 von den Ortsvereinen:

Baar 40 Exemplare, Beckenried 25, Chur 20, Döttingen 24, Einsiedeln 20, Emmen 20, Dottikon 7, Emmetten 7, Ermatingen 6, Gersau 4, Goldingen 10, Gebenstorf 4, Gofau 10, Hochdorf 35, Horw 25, Lungern 11, Meierskappel 15, Münster (Luzern) 25, Pfaffnau 6, Schüpfheim 22, Sursee 50, Steinach 5, Waldkirch 26, Weggis 4, Zug 84, Heitenried 6, Bödingen 8, Wünnwil 2, Schmitten 2.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1881 à 1882.	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 1:	2792 30
Jubiläumsoffer von Fr. Zürcher in Neuenhofen	3 —
Reinerlös von einem Geschenk von Hrn. F. M. R. in Zug	18 —
Aus der Pfarrei Nieden Kirchenopfer	23 —
Aus der Pfarrei Lauperzdorf	20 —
" " " Roderzdorf	20 —
" " " Gofau,	
1. Sendung	100 —
" " Pfarrgemeinde Sargans	30 —
Von der hochw. Geistlichkeit des Landkapitels Sargans	15 —
Vom Piusverein Döttingen	20 —
	3041 20

Bei der Expedition eingegangen:

Für inländ. Mission:
Von Ungenannt Fr. 1. —

Die Besorgung des Bücher-geschäftes für die inländische Mission hat Kaplan C u o n y im Hof in Luzern übernommen. Bitten und Wünsche in dieser Beziehung sind in Zukunft an seine Adresse zu richten. 5

Zur kommenden hl. Fastenzeit!

15 Predigten

von

+ P. Roh, S. J.,

erschiene in neuer Auflage. Diese Vorträge, von diesem vorzüglichsten Kanzelredner zur Zeit der Mission im Dome zu München gehalten, dürften für einen hochw. Clerus sehr willkommen sein. Der Preis für dieses Buch ist nur auf 1 Mark 50 Pfg. festgesetzt.

Friedr. Gypen's

Kunstverlag für religiöse Werke und Bilder,
4s München.

Unübertreffliches 15

Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung.

Dieses, durch vieljährige Erfahrung sehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Uebel sofort, hartnäckige, lange angestandene, bei Gebrauch von mindestens einer Doppel-Dosis innert 4—8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50 Sts., einer Doppel-Dosis Fr. 3. — Viele Hundert ächte Zeugnisse von Geheilten aus verschiedenen Ländern ist im Falle vorzuweisen der Verfertiger und Versender
Balth. Amstalden, Sarnen, Obwalden.

Empfehlung.

Der ergebenst Unterzeichnete erlaubt sich, der hohen Geistlichkeit, sowie den Herren Stiftungs- und Bruderschafts Vorständen sein schon seit langen Jahren reich ausgestattetes Waaren-Lager von

Ornat- und Kirchen-Paramenten

in Erinnerung zu bringen. Dasselbe hält nicht nur ganze Ornate, sondern auch einzelne Rauchmäntel, Levitenröcke, Messgewänder, Kelen, Traghimmel, Fahnen, große und kleine, mit verschiedenen Gemälden und Vergoldungen, je nach Verlangen; ebenso Alben, Chor- und Ministranten-Röcke, Cingulum, Barette, Beicht- und Predigt-Stolen; alle Arten von Stoffen, sowie auch Borden, Franzen, Spitzen in Gold, Silber, Leinen und Baumwolle stets vorrätzig; im Preise so billig als möglich.

24 Ornat-Handlung von G. Lussi in Schwyz.